

GESAMTVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
Bayreuther Straße 37/38,
1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28,
8000 München 2,

und

dem Deutschen Gewerbeverband,
Landesverband Hessen e.V., Sitz Frankfurt,
Roßmarkt 23,
6000 Frankfurt (Main)

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder — bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden — aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

A

2.

Vorzugsätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

4.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikdarbietungen, für die ihre Einwilligung nicht ordnungsgemäß durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe der doppelten Tarifbeträge zu beanspruchen.

5.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch inner-

halb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1978

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7.

Besondere Vereinbarungen

Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg).

Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

Berlin, den 27.7.1978

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

Anlagen : Tarif M-U - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -
Tarif VR-T-G - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -
Tarif U-VK - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -

, den

DEUTSCHER GEWERBEVERBAND e.V.
Landesverband Hessen
Handwerk, Handel u. Gewerbe
Geschäftsstelle:
6 Frankfurt/M.
Roßmarkt 23

